

Bundessozialgericht
- 5 RJ 96/77 -

Verkündet am
19. Juni 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1979 für Recht
erkannt:

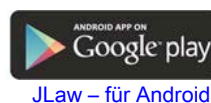
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Juli 1977 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten für die Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die dem Kläger gewährte Rente wegen Berufsunfähigkeit entziehen durfte.

Der Kläger mußte den erlernten Beruf eines Schriftsetzers im Jahre 1965 aus gesundheitlichen Gründen aufgeben. Vom 10. August 1970 bis zum 26. Februar 1971 sowie vom 1. Juni 1971 bis Juni 1974 war er als Korrektor tätig. Für die Zeit vom 1. Juni 1971 bis zum 30. November 1971 erhielt sein Arbeitgeber von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberbayern einen Einarbeitungszuschuß. Nachdem diese LVA dem Kläger für die Zeit vom 1. März 1970 bis zum 31. Dezember 1971 die Rente auf Zeit nach § 1276 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wegen Berufsunfähigkeit gewährt hatte, bewilligte die inzwischen zuständig gewordene Beklagte mit Bescheid vom 5. August 1973 die unbefristete Rente wegen Berufsunfähigkeit über den 31. Dezember 1971 hinaus. Diese Rente entzog sie durch Bescheid vom 8. Januar 1974 mit Ablauf des Monats Februar 1974.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage, die auf Aufhebung des Entziehungsbescheides und Verurteilung zur Weitergewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit gerichtet war, mit Urteil vom 14. April 1976 abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt, das erstinstanzliche Urteil sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. Januar 1974 aufzuheben, während die Beklagte beantragt hat, die Berufung zurückzuweisen und hilfsweise, die Beklagte zur Weitergewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit für einen begrenzten Zeitraum zu verurteilen.

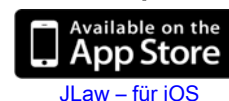
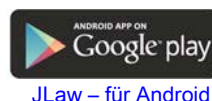
Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 29. Juli 1977 das erstinstanzliche Urteil sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. Januar 1974 aufgehoben. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, im Zeitpunkt der Rentenentziehung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seien die Voraussetzungen des § 1286 Abs 1 RVO nicht erfüllt gewesen. Seit Erlaß des Rentenfeststellungsbescheides vom 5. August 1973 sei eine Änderung in den Verhältnissen des Klägers nicht eingetreten. Insbesondere habe sich der Gesundheitszustand des Klägers nicht merklich gebessert. Der Kläger habe durch die Tätigkeit als Korrektor seit der Rentengewährung auch keine neuen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, denn im Zeitpunkt der Weitergewährung der Rente sei er bereits 33 Monate lang als Korrektor tätig gewesen. Ob nach dem Zeitpunkt der Rentenentziehung in den Verhältnissen des Klägers eine Änderung, insbesondere eine Besserung des Gesundheitszustandes durch die im Juni 1974 durchgeführte Operation eingetreten sei, könne in diesem Verfahren nicht geprüft werden. Gegenstand des Verfahrens sei lediglich die Rechtmäßigkeit der Rentenentziehung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung, so daß später eingetretene Änderungen der Tatsachen- und Rechtslage unberücksichtigt bleiben müßten.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, das LSG habe sich zu Unrecht auf die Tatsachen- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Rentenentziehungsbescheides beschränkt. Bei einem Rentenentziehungsbescheid handele es sich ebenso wie bei einem Rentenfeststellungsbescheid um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, so daß für die Rechtmäßigkeitsprüfung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgebend sei. Die vom Berufungsgericht vertretene gegenteilige Ansicht führe zu dem nicht zu billigenden Ergebnis, daß mit der Aufhebung des Rentenentziehungsbescheides der Rentenfeststellungsbescheid wieder wirksam werde mit der Folge, daß der Versicherte die Rente auch dann weiter erhalte, wenn er materiell-rechtlich keinen Anspruch darauf habe. Der Versicherungsträger sei dann gezwungen, bei Änderungen in den Verhältnissen des Versicherten, die während des Verfahrens eintreten, einen weiteren Rentenentziehungsbescheid für den Fall zu erlassen, daß der erste Entziehungsbescheid keinen Bestand hat. Das LSG hätte daher die Besserung des Gesundheitszustandes infolge der Operation berücksichtigen müssen. Der Kläger



könne vollschichtig als Korrektor arbeiten und sei daher nicht berufsunfähig. Da die Besserung des Gesundheitszustandes der Beklagten am 31. März 1976 bekannt geworden sei, hätte sie die Rente mit Wirkung vom 31. Mai 1976 entziehen können.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Juli 1977 insoweit aufzuheben, als es unter entsprechender Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Koblenz vom 14. April 1976 den Bescheid der Beklagten vom 8. Januar 1974 auch für die Zeit ab 1. Juni 1976 aufgehoben hat und insoweit die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 14. April 1976 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Beklagten sei unbegründet.

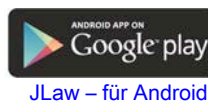
II

Die zulässige Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Da die Beklagte das Berufungsurteil nicht in vollem Umfang, sondern lediglich insoweit angefochten hat, als es sich um die Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit über den 31. Mai 1976 hinaus handelt, hat der Senat nicht nachzuprüfen, ob das angefochtene Urteil für die Zeit vorher auf einer Gesetzesverletzung beruht.

Die umstrittene Frage, ob die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bei einer Klage gegen einen Rentenentziehungsbescheid von der Tatsachen- und Rechtslage zur Zeit der Bescheider-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teilung (vgl hierzu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl 1979, Seite 240 b ff, 724 c und für das Recht der Kriegsopferversorgung BSGE 7, 8, 13 = SozR Nr 30 zu § 54 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) oder zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung (hierzu Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit 4. Aufl, Seite 185/3; andeutungsweise BSGE 12, 16, 19 = SozR Nr 6 zu § 62 Bundesversorgungsgesetz -BVG-) auszugehen haben, wird in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet. Diese Frage braucht nicht vertieft und entschieden zu werden, weil die Revision der Beklagten in jedem Falle unbegründet ist.

Geht man mit dem LSG davon aus, daß die Tatsachen- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Entziehungsbescheides maßgebend ist, so kann die Revision der Beklagten schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Beklagte das Rechtsmittel auf eine spätere Zeit beschränkt hat. Geht man dagegen von der Tatsachen- und Rechtslage zur Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht aus, muß die Rechtmäßigkeit der Rentenentziehung ebenfalls verneint werden, weil die Voraussetzungen des § 1286 Abs 1 RVO nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch nach Erlaß des Entziehungsbescheides nicht eingetreten sein können.

Eine Rentenentziehung ist nach § 1286 Abs 1 RVO nur dann rechtmäßig, wenn der Rentenempfänger infolge einer seit der Rentengewährung eingetretenen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist. In den Verhältnissen des Klägers hat sich aber seit der Rentengewährung auch nach dem Erlaß des Rentenentziehungsbescheides nichts geändert, was zum Wegfall der Berufsunfähigkeit hätte führen können.

Geht man davon aus, daß der Kläger im Zeitpunkt der Rentengewährung berufsunfähig war, weil er entweder die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die ausgeübte Tätigkeit eines Korrektors noch nicht hatte oder weil diese Tätigkeit ihm im



Sinne des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO nicht zumutbar war, so hat sich daran seit der Rentengewährung und insbesondere seit dem Erlaß des Entziehungsbescheides nichts geändert. In der relativ kurzen Zeit von der Rentengewährung am 5. August 1973 bis zur Aufgabe der Tätigkeit eines Korrektors im Juni 1974 haben sich die Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers nach den Feststellungen des LSG nicht so sehr verändert, daß der Kläger erst in dieser Zeit zur Verrichtung der Tätigkeit fähig geworden wäre, die er vorher schon 33 Monate lang ausgeübt hatte.

Da also in den Verhältnissen des Klägers eine die Rentenentziehung rechtfertigende Änderung bis zum Erlaß des Entziehungsbescheides nicht eingetreten war, was die Beklagte auch durch die Beschränkung ihrer Revision auf einen späteren Zeitraum bestätigt, könnte eine Änderung in den Verhältnissen im Sinne des § 1286 Abs 1 RVO lediglich in einer Besserung des Gesundheitszustandes nach diesem Zeitpunkt liegen. Eine solche Besserung hätte aber auf das Fortbestehen oder den Wegfall der Berufsunfähigkeit keinen Einfluß gehabt, wäre also insoweit nicht kausal, wie es § 1286 Abs 1 RVO voraussetzt. Die gesundheitliche Fähigkeit zur Verrichtung der Tätigkeit eines Korrektors hatte bereits vor der Rentengewährung bestanden, was der Kläger durch die nicht nur vorübergehende Arbeitsleistung in diesem Beruf bestätigte, so daß die weitere Besserung des Gesundheitszustandes ohne Bedeutung war, die Fähigkeit also nicht erst begründete. Es liegt auch kein Anhaltspunkt dafür vor, daß der Kläger durch eine Besserung des Gesundheitszustandes in die Lage versetzt worden wäre, eine andere zumutbare Arbeit zu verrichten. Das hat die Beklagte, die den Kläger lediglich auf die Tätigkeit eines Korrektors verweisen will, auch nicht vorgetragen.

Geht man dagegen davon aus, daß der Kläger bereits im Zeitpunkt der Rentengewährung nicht berufsunfähig war, weil er mit der Tätigkeit eines Korrektors eine zumutbare Tätigkeit im Sinne des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO bereits verrichtete und verrichten konnte, so war die Rentengewährung durch den Bescheid vom 5. August 1973 rechtswidrig. Spätere Änderungen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in den Verhältnissen des Klägers haben in diesem Falle nicht zum Wegfall der Berufsunfähigkeit geführt, weil diese schon bei der Rentengewährung nicht vorhanden gewesen wäre. In solchen Fällen einer fehlerhaften Rentengewährung kann die Rente mangels Kausalität der in den Verhältnissen eingetretenen Änderung nicht entzogen werden (vgl BSG SozR Nrn 6, 9 und 14 zu § 1286 RVO).

Sind danach die Voraussetzungen des § 1286 Abs 1 RVO auch nach Erlaß des Entziehungsbescheides nicht eingetreten, so ist die vom LSG entschiedene Frage, ob es bei der Anfechtung eines Rentenentziehungsbescheides auf die Tatsachen- und Rechtslage zur Zeit des Erlasses des Entziehungsbescheides oder zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz ankommt, nicht rechtserheblich. Der Senat hat die danach unbegründete Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des SGG.

